

REGLEMENT DER TÄTIGKEIT UND ORGANISATION DES STIFTUNGSRATES DES FORSCHUNGSFONDS UND SEINES BÜROS

STIFTUNGSRAT

Artikel 1

1. Der Stiftungsrat des Forschungsfonds besteht aus maximal elf Mitgliedern. Er wählt ein Mitglied als Präsidenten/Präsidentin, der/die für die Einberufung des Rates verantwortlich ist.
2. Die Entscheidungen des Stiftungsrates werden nach dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Artikel 2*

Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens einmal pro Jahr, in der Regel am Ende des Frühlingsemesters.

Artikel 3

Das Sekretariat des Stiftungsrates wird von derselben Person geführt, welche für die Sitzungen des Büros verantwortlich ist.

DAS BÜRO DES STIFTUNGSRATES

Artikel 4

1. Das Büro des Stiftungsrates besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, des Sekretärs/der Sekretärin und einem bis drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Sekretär/die Sekretärin wird in seiner/ihrer Arbeit von einem Sekretariat unterstützt. Dessen Finanzierung geht zu Lasten des Stiftungsrates. Die betreffende Person nimmt an den Sitzungen des Büros und des Stiftungsrates teil, hat jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 5

Das Büro ist ausführendes Organ des Stiftungsrates. Seine Aufgaben sind :

1. Aufstellung des Budgets;
2. Bewilligung von Gesuchen bis zu Fr. 10'000.- pro Fall;
3. Orientierung des Stiftungsrates über die Entscheidungen;
4. Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates;
5. Erstellung eines Jahresberichts.

Artikel 6

Die Sitzungen des Büros erfolgen auf Einberufung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Antrag eines seiner Mitglieder.

Artikel 7

1. Die Entscheidungen des Büros werden nach dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. In Notfällen kann brieflich abgestimmt werden.
2. Abstimmungsergebnisse, Anträge und Entscheidungen werden im Protokoll aufgeführt.

Artikel 8

Bei Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin des Büros, ist der Sekretär/die Sekretärin befugt, alle notwendigen Massnahmen zu treffen.

Artikel 9

Im Rahmen seiner Kompetenzen entscheidet das Büro frei und unwiderruflich über Gesuche. Die positiven oder negativen Entscheidungen werden den Bittstellern kommentarlos mitgeteilt.

SPEZIALFONDS

Artikel 10

1. Der Stiftungsrat und das Büro berücksichtigen bei der Analyse und Beurteilung der Dossiers die Spezialfonds, die errichtet werden können (Art. 6 des Gründungsvertrags der Stiftung).
Das Vermögen des Forschungsfonds wird als Einheit gehandelt, für Spezialfonds wird jedoch eine eigene Buchhaltung geführt.
2. Bei der Gründung der Stiftung existieren folgende Spezialfonds :
Fonds "Ethik", Fonds "Ökologie und Umwelt", Fonds "Beziehungen zwischen der Schweiz und Europa", Fonds "Beziehungen zwischen der Schweiz und der Dritten Welt", Fonds "Familienpolitik", Fonds "Allgemeines".

Vom Stiftungsrat des Forschungsfonds der Universität Freiburg in der Sitzung vom 3. Februar 1993 angenommen.

* geändert aufgrund der Entscheidungen des Stiftungsrates anlässlich der Sitzung vom 8. Juni 1994 und der Sitzung vom 11. Dezember 2009